



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 5241 02 AUTÓSZERELŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

AUTOMECHANIKER(IN)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- sich an der Implementierung der technologischen Prozesse, die für die Erstellung und Verbesserung des Arbeitsgegenstands erforderlich sind, zu beteiligen, indem die Grundoperationen und Arbeitsphasen vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert werden
- die technologischen Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen zu kennen: manuelle Zerspanung, einfache maschinelle Zerspanung/Bearbeitung, einfache Bearbeitung im kalten oder erhitzten Zustand, Formgestaltung
- für die Durchführung der technologischen Prozesse Folgendes zu kennen: die Handhabung, den Betrieb und die Verwendung von handwerklichen Werkzeugen und Geräten, Maschinen, Anlagen und Hilfsanlagen für die Durchführung technologischer Prozesse
- die Mess- und Steuer- und Kontrollgeräte, die für die Durchführung technologischer Prozesse erforderlich sind, auszuwählen und mit ihnen Mess- und Steuerungs- und Kontrolloperationen durchzuführen
- technische Dokumentation, die für die Herstellung der Arbeitsgegenstände und die Durchführung der technologischen Prozesse erforderlich ist, zu verwenden
- Bei der Arbeit die einschlägigen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten
- Schutzausrüstung zu verwenden
- Erste Hilfe zu leisten
- die Brandschutzbestimmungen einzuhalten
- die Umweltvorschriften zu kennen und einzuhalten
- die technologischen Prozesse, die am Auto und an den Konstruktionen des Autos durchgeführt werden, zu kennen:
 - = Auswahl, Verwendung und Handhabung von Werkzeugen/Geräten, die für die Reparatur, Montage und Einstellung des Fahrzeugs, der Hauptkomponenten, der Hilfsanlagen und der Bauteile erforderlich sind
 - = Vorbereitung der zu verwendenden Grundmaterialien und Fertigprodukte, deren Verwendung gemäß den technologischen Anweisungen, einfache Materialprüfungen
 - = Beteiligung an technologischen Prozessen bei der Montage und Reparatur des Fahrzeugs, der Hauptkomponenten, der Zusatzausrüstung und der Bauteile
 - = defekte Hauptkomponenten, Konstruktionen und Bauteile zu prüfen, Defekte und Fehler zu finden, defekte Bauteile zu reparieren, reparierte oder neue Bauteile wieder einzubauen, Einstellungen vorzunehmen und einen Probetrieb durchzuführen
 - = technische Dokumentation zu interpretieren und zu verwenden
 - = unter Anleitung und anhand von Zeichnungen oder technologischen Anweisungen das Fahrzeug, die Hauptkomponenten, Konstruktionen, und Anlagen zu montieren, zu prüfen, einzustellen und in Betrieb zu nehmen
 - = die Ursachen für Ausschuss und Mängel zu erkennen und abzustellen
- moderne computergestützte Geräte anzuwenden, die zur Überprüfung von elektronisch gesteuerten Systemen erforderlichen System-Tester anzuwenden
- das Fahrzeug für eine technische Prüfung vorzubereiten
- mit dem Kunden und den Prüfbehörden zu kommunizieren
- die gefährliche Abfälle und Materialien, die während des Arbeitsprozesses anfallen, angemessen zu behandeln
- für eine kontinuierliche Eichung der Instrumente zu sorgen
- den Arbeitsbereich und die Werkzeuge sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7331 Mechaniker*in/Monteur*in für Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motoren
4132 Ersteller*in von Dokumentationen für Versand und Transport

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p>																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.</p> <p>ISCED97 Kode: 4CV</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung</p> <p>Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																				
<p>Seriennummer des Zeugnisses:</p> <p>PT K</p> <p>lfd. Nummer:</p> <p>123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</p> <p>2023.09.14</p>	<p>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</p> <p>1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse für Kfz-Mechaniker</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Kraftfahrzeugs-Konstruktionslehre</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Wartung, Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugkonstruktionen, Fahrzeugdiagnostik</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse für Kfz-Mechaniker	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Kraftfahrzeugs-Konstruktionslehre	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Wartung, Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugkonstruktionen, Fahrzeugdiagnostik	5	Note des Fachpraktikums	5
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																					
Fachkenntnisse für Kfz-Mechaniker	5																				
Note der schriftlichen Prüfung	5																				
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																					
Kraftfahrzeugs-Konstruktionslehre	5																				
Note des theoretischen Fachwissens	5																				
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																					
Lehrfächer der praktischen Prüfung																					
Wartung, Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugkonstruktionen, Fahrzeugdiagnostik	5																				
Note des Fachpraktikums	5																				
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																				
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</p>																					
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, 7/1993 (XII. 30.) MüM Verordnung über das Register der ungarischen Ausbildungen.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur
- Gesundheitliche und Tauglichkeitsanforderungen zu erfüllen

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Arbeits- und Umweltschutz	100 Stunden
Materialekunde und Produktionslehre	100 Stunden
Fachzeichnen	100 Stunden
Berufslehre	100 Stunden
Betriebs- und Verkehrswirtschaftslehre	100 Stunden
Mechanik	100 Stunden
Regelungstechnik	100 Stunden
Kenntnisse über Kfz-Elektrik/-Elektronik	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Berufspraktikum	100 Stunden
-----------------	-------------

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.